

DIE GEMEINDE RUDELZHAUSEN, LANDKREIS FREISING,
ERLÄSST AUFGRUND DES § 2 ABS.1, DER § 9 UND 10 DES
BAUGESETZBUCHES (BAUGB), DER ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG
FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO), DES ART. 91 ABS.3 I.V.
MIT ART. 7 ABS.1 SATZ 1 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG
(BAYBO), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER
FASSUNG VOM 23.1.1990 (BGBl.I S.127) DES GESETZES ZUR
ERLEICHTERUNG DES WOHNUNGSBAUS IM PLANUNGS- UND
BAURECHT SOWIE ZUR ÄNDERUNG MIETRECHTLICHER VORSCHRIFTEN
(WOHNUNGSBAUERLEICHTERUNGSGESETZ-WOBAUERLG) VOM 17.5.1990
(BGBl S.926), DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM
BEBAUUNGSPLAN VOM 22.6.1961 (GVGI.S.161) UND DER
PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG

A. FESTSETZUNGEN

1.o. Geltungsbereich



Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches

2.o. Art der baulichen Nutzung:

- 2.1. Das mit "WA" gekennzeichnete Bauland ist nach §9 BauGB
in Verbindung mit §4 Baunutzungsverordnung als allgem.
Wohngebiet festgesetzt.
- 2.2. Als untergeordnete Nebenanlagen i.S. des §14 BauNVO,
sind nur bauliche Anlagen für Gartengeräte bis 12 qm
zugelassen.

3.o. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1. |, ||, Zahl der Vollgeschosse als
Höchstgrenze, zwingend
vorgeschrieben.
- 3.2. Gemäß §17, Abs. 1 Baunutzungsverordnung wird als Maß
der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl GRZ von
0,23-0,36 und eine Geschoßflächenzahl GFZ von 0,20-0,48
festgesetzt
- 3.3. Es sind Einzelhäuser mit max. 2 WE pro Wohngebäude
zulässig. Nach Gemeindegatsatzung sind pro WE 2 Stellplätze
nachzuweisen.

4.o. Bauweise, Baugrenzen

- 4.1.  offene Bauweise nur mit Einzelhäusern zulässig.
- 4.2.  Baugrenze
- 4.3.  Baulinie, zwingend zu bebauen

5.o. Bauliche Gestaltung:

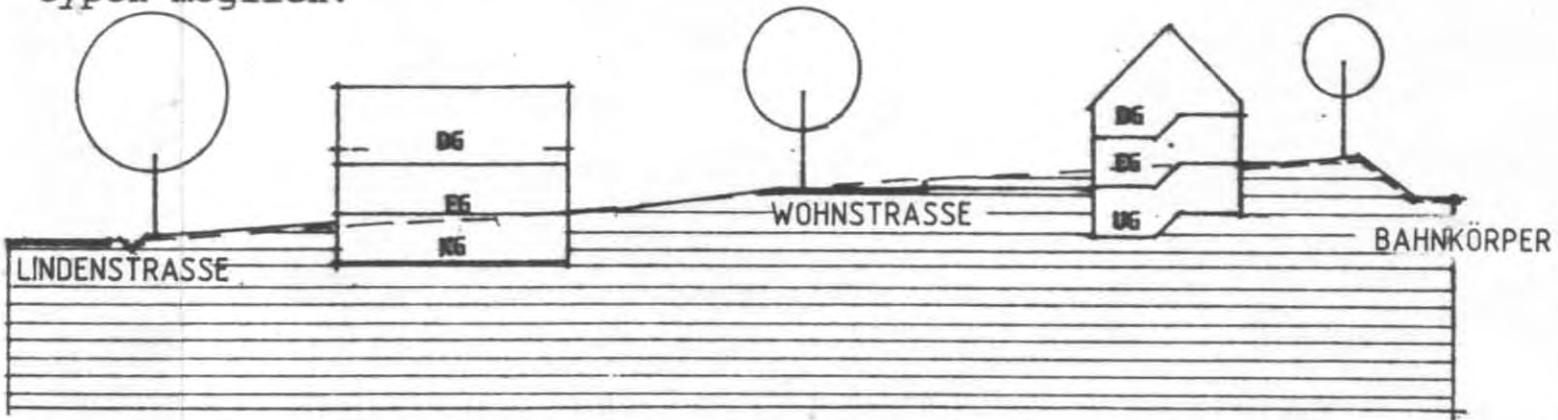
- 5.1. Die Höhe der Oberkante des EG-Fertigfußbodens darf max. 0,32 m über dem mittleren, gewachsenen Gelände bezogen auf die Gebäudegrundfläche liegen.
- 5.1.2. Im Eingabeplan sind der bestehende und der geplante Geländeverlauf in Grundriß, Ansicht und Schnitt darzustellen.
- 5.2. Die Höhe der Oberkante des fertigen Garagenfußbodens im Einfahrtsbereich darf nicht höher als 0,20 m über dem gewachsenen Gelände liegen.
- 5.3. Im gesamten Baugebiet sind für Haupt- und Nebengebäude geneigte Dächer zulässig.
Wohnhäuser: DN= 38-43°
Garagen: DN= 20-24°
- 5.3.1. Nebenanlagen (Geräteschuppen) sind mit Sattel- und Pultdächer DN= 20-24° möglich.
- 5.3.2.. Bei Anbauten an Wohnhäusern bzw. Garagen (Wintergarten, Windfang, Balkone, Erweiterungsanbauten) sind nur Pult- bzw Satteldachanbauten, DN von 20-24°, erlaubt.
- 5.3.3. Bei geeigneten, topographischen Gegebenheiten sind begrünzte Flachdächer bei Garagen und Nebenanlagen erlaubt (Gebäude im Hangbereich).
- 5.3.4.  Vorgeschriebene Hauptfirstrichtung, kann nicht verändert werden. Die Errichtung von Nebenfirsen bei Wohnhäusern ist zulässig, wobei die Firsthöhe ab Kniestockoberkante nur max. 2/3 der Firsthöhe des Hauptgebäudes erreichen darf.
- 5.3.5. Es sind Dachaufbauten in einheitlicher Form erlaubt. Die Fläche der Vorderseite der Aufbauten (Gauben) gemessen ab OK Dachhaut darf 2.0 qm nicht überschreiten.
- 5.3.6. Bei Dachöffnungen (liegende Dachfenster) darf die Glasfläche max. 1.0 m² betragen.

Kniestockhöhe ,gemessen von der Rohdecke über EG bis zur OK Pfette ist bis max. 0.50 m zulässig.

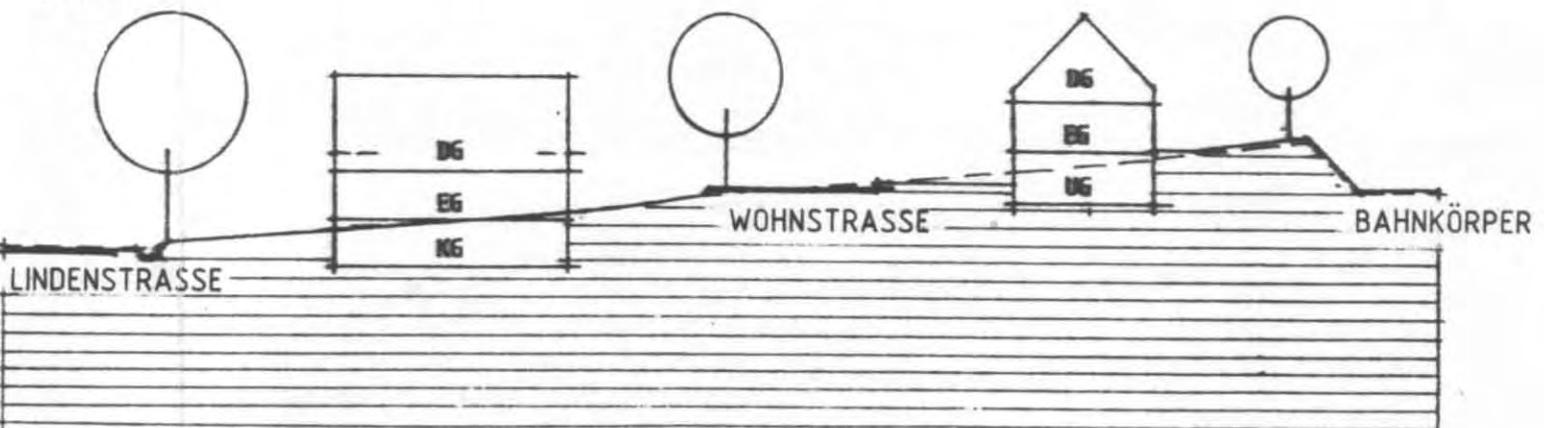
Gebäude mit E+D Wandhöhe max. 3,75 im Mittel gemessen
Gebäude mit U+E+D Wandhöhe max. 6,50 im Mittel gemessen

Der Dachüberstand bei allen Gebäuden darf max. 75 cm am Ortgang (bei Balkonüberdachung bis 120 cm) und max. 45 cm an der Traufe betragen. Schildwände sind erlaubt.

Nach topographischer Situation sind folgende Gebäudetypen möglich:



SCHNITT 1-1.



SCHNITT 2-2

SCHNITTE M. 1/500

Einfriedungen

Holzlatten- bzw. Maschendrahtzäune sind zugelassen.

Die Höhe der Einfriedungen darf mit Ausnahme von Hecken 0.90-1.00 m nicht überschreiten.

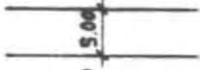
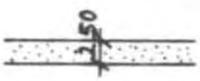
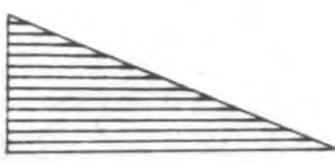
Gebäudestruktur

Es sind kompakte Baukörper ohne Einsprünge (z.B. Terrassen, Loggien) vorgeschrieben. An Wohngebäude und Garage können Anbauten mit der Dachneigung von A. 5.3.2 vorgesehen werden.

Es sind rechteckige Erkeranbauten (erdgeschossig) erlaubt.

- 5.9.3. Die Baukörper der Wohnhäuser sind rechteckig, mit einem Verhältnis der Breite (Giebelseite) zur Länge von 1:1,3 bis 1:1.55 festgesetzt. Die max. Grundfläche der Wohnhäuser beträgt 9,00 x 14,00 m.

6.o. Öffentliche Verkehrsflächen:

- 6.1.  Fahrbahnen, WS für Wohnstraße
- 6.2.  Geh- und Fußwege, befestigt
- 6.3.  Straßenbegleitgrün als Schotterrassen bzw. Parkstreifen möglich.
- 6.4.  Sichtdreiecke mit Angabe der Schenkellänge in Metern. Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung und Bepflanzung sowie Ablagerung von Gegenständen über 1,00 m Höhe, gemessen von der Straßenkante in Fahrbahnmitte, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind einzelstehende, hochstämmige, in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astansatz nicht unter 2,50 m Höhe.

7.o. Flächen für den Gemeinbedarf

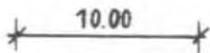
- 7.1.  Kinderspielplatz
- 7.2.  Private Grünfläche

8.o Garagen

- 8.1.  Fläche für Einzelgarage max. 3,50 x 6,00 m. (Firstrichtung in Längsrichtung drehen).
-  Fläche für Doppelgarage max. 6.00 x 6.00 m. (Firstrichtung siehe Zeichnung).
- 8.2. Garagen dürfen nur auf den hierfür bezeichneten Flächen, sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

- 8.3. Bei beiderseitigem Ausbau der Grenze durch Garagengebäude müssen Dacheindeckung, Dachneigung, Traufhöhe und die Straßenfront einheitlich gestaltet werden.
- 8.4. Bei Errichtung der Garagen an der seitlichen Grundstücksgrenze (Grenzbebauung) ist eine Begrünung der auf der Grenze stehenden Wand durch den jeweiligen Nachbarn möglich.

9.0. Vermaßung



Maßzahl in Metern z.B. 10,0 m

B. HINWEISE

1.  Vorschlag für die Teilung der Grundfläche
2.  Flurnummer, z.B. 441
3.  Grenzpunkt mit Grenzstein
4.  Parzellenbezeichnung
5. Falls bei der Verwirklichung des Bauvorhabens Bodendenkmäler zu Tage kommen, muß dies sofort dem Landesamt für Denkmalpflege angezeigt werden.
6. Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
7. Die Gebäude und die baulichen Anlagen sind vor Schicht- und Hangwasser zu schützen.
8. Die Entwässerungsanlage muß nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986) erstellt werden.
9. Die Gebäude werden über Erdkabel und Verteilerschränke nach den Richtlinien der IAW an die elektrische Energieversorgung angeschlossen.
10.  Hauptleitung der Wasserversorgung
11.  Kontrollschacht der Wasserleitung

GRÜNORNUNGSPLAN

zum

BEBAUUNGSPLAN LINDENSTRASSE

Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Reg. Oberbayern

Maßstab

Bebauungsplan 1 : 1000 ✓

Baumbestandsplan 1 : 1000

Planungsunterlagen:

amtliche Flurkarten

Datum: 30. November 1992

geä: 24. Juli 1995

geä:

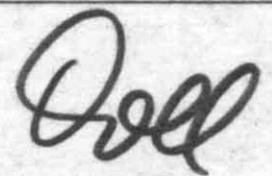
Planfertiger:

Dipl.-Ing. Florian Doll

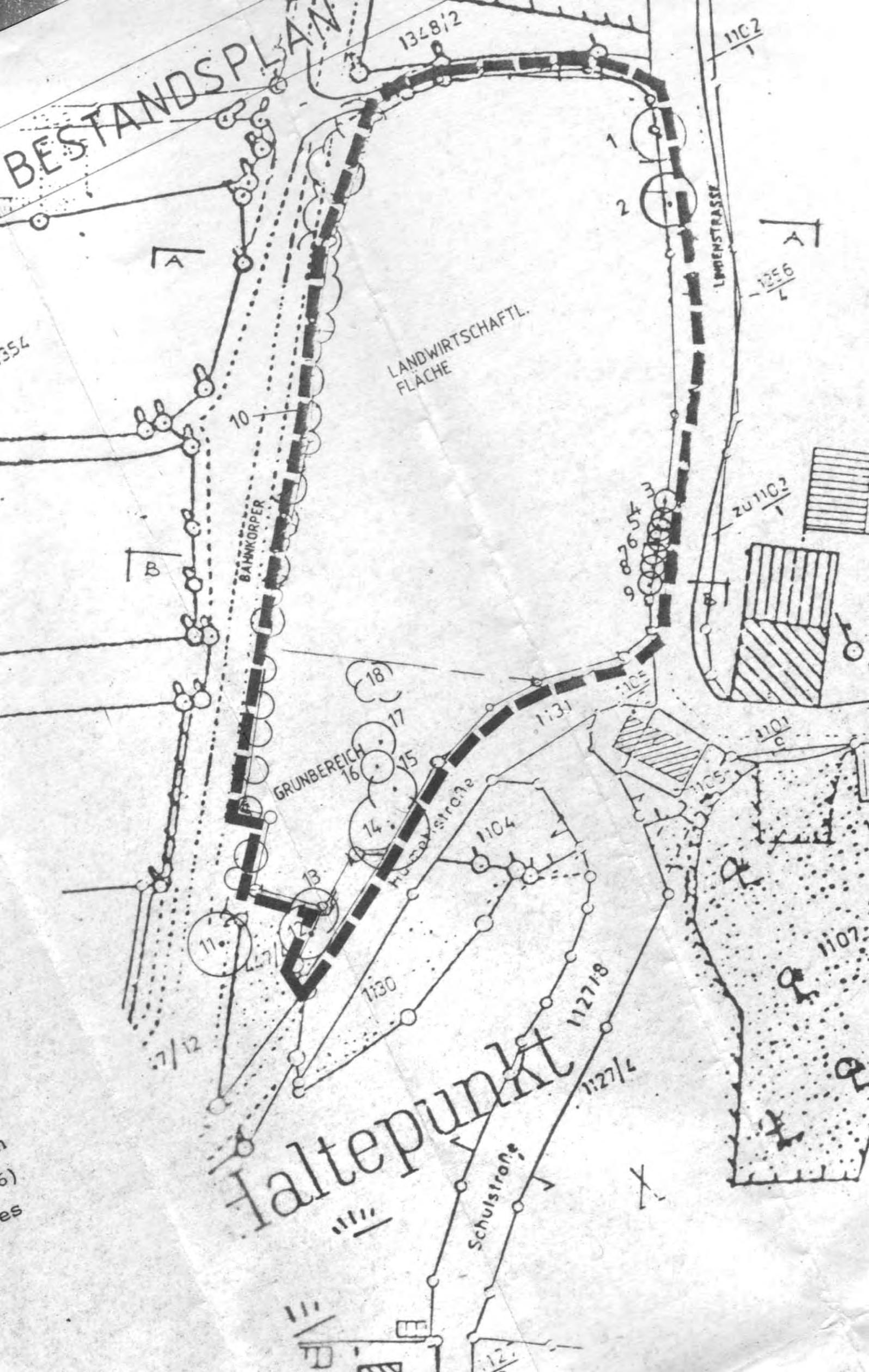
Freier Landschaftsarchitekt

Am Fischerberg 9

8051 Palzing Tel. 081678974

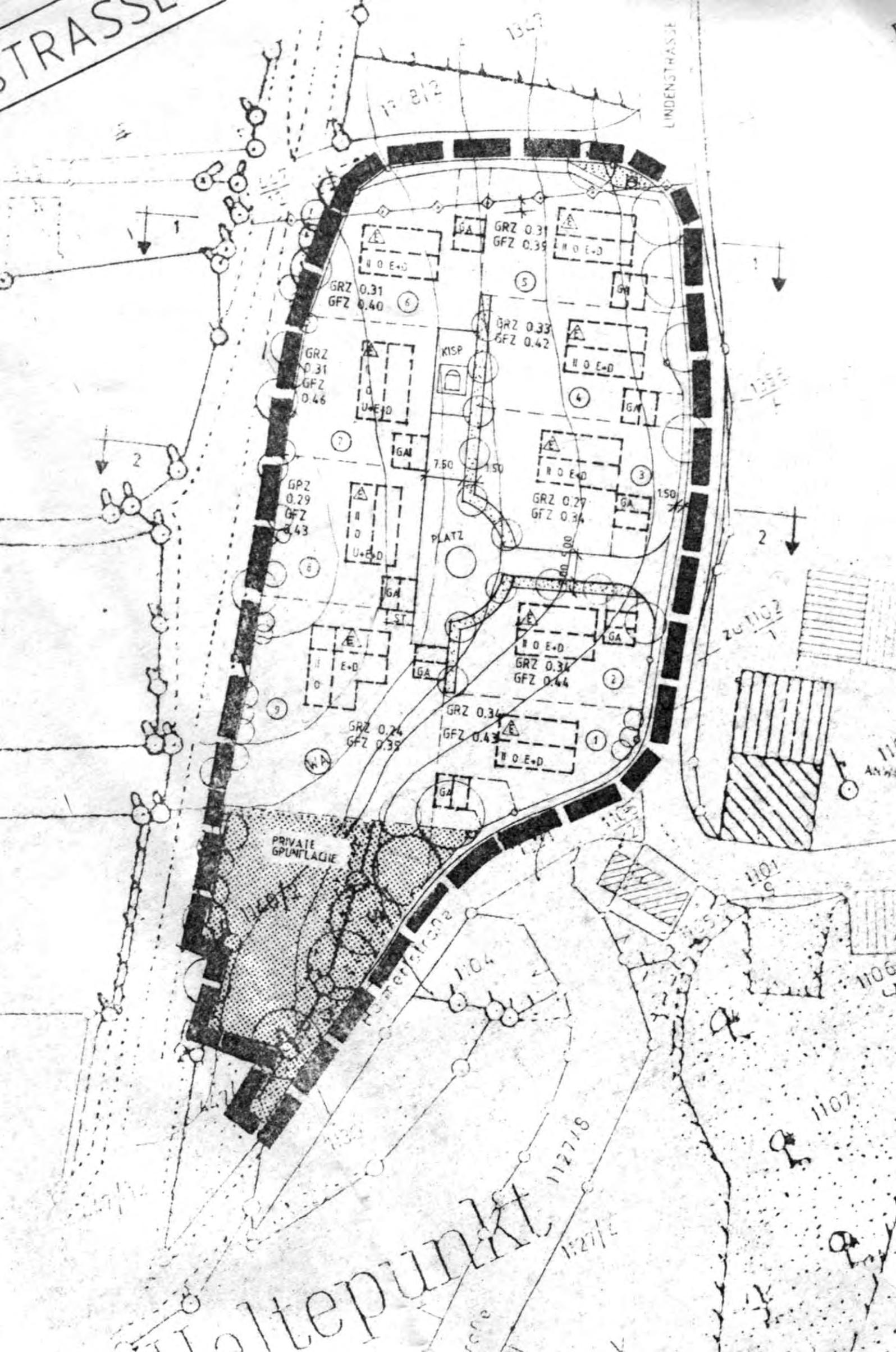


BESTANDSPLAN



STRASSE

LINDENSTRASSE



Straltepunkt

PRIVATE GRUENPLATZ

Kornelstrasse

ZUGANG 1

1101

1106

1107

1127/8

1127/9

Strasse

Gemeinde R u d e l z h a u s e n

G R Ü N O R D N U N G S P L A N Z U M

BEBAUUNGSPLAN Lindenstraße

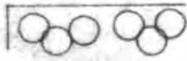
Stand 19. November 1992

Präambel

Die Gemeinde Rudelzhausen erläßt aufgrund
§ 2 Abs.1 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I. S.2253)
geändert durch Gesetz vom 25.7.1988 (BGBl. I. S.1093, 1137),
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S.900),
Art 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 2.7.1982 (GBBl. S.419),
(Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I. S.132), der Verordnung
über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des
Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlnzVO 90 (BGBl.I.
1992 S.58)
sowie des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im
Planungs- und Baurecht, sowie zur Änderung mietrechtlicher
Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WoBauErlG) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.1990 (BGBl. I. S. 936)
die folgende SATZUNG ür die 1. Fassung des Grünordnungsplanes
zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichen und Text.

GRÜNORDNUNG - FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

(§5 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6, §9 Abs. 1 Nr. 15 und 20)

- 1.1  Öffentliche Grünfläche, Umgriff
- 1.2  Private Grünfläche
zu entwickelnde zweischürige Wiese
- 1.3  Private Grünfläche, Umgriff
- 1.4  Kinderspielplatz
- 1.5  Anpflanzung, Detaillierung nach
Freiflächengestaltungsplan
- Baumpflanzung als Einzelbäume, Mindest-
größe STU ist festgesetzt, Lage kann
geringfügig verändert werden.
-  Strauchpflanzung als geschlossene Pflanz-
ung, Pflanzabstand 1,2 x 1,2 m (Pflanz-
liste 1.4)
- 1.6  Baum zu erhalten
-  Strauch zu erhalten

GRÜNORDNUNG - FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1.0 Gehölzliste für Neuanpflanzung

1.1 Großbäume

Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt
aus extra weitem Stand, StU mind. 18/20 cm

Acer pseudoplatanus
Quercus robur
Tilia cordata

Bergahorn
Stieleiche
Winterlinde

1.2 Kleinbäume

Hochstämme, 3 x verpflanzt,
STU. mind. 14/16

| | |
|------------------|--------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Betula pendula | Sandbirke |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Malus silvestris | Holzapfel |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Prunus avium | Vogelkirsche |

1.3 Schling- und Kletterpflanzen

Pflanzen mit Topfballen, mind. 2 Trieben 2 x v

an Gebäuden und Mauern:

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| Clematis montana Rubens | Anemonen-Waldrebe |
| Clematis viticella | Ital. Waldrebe |
| Hedera helix | Efeu |
| Hydrangea petiolaris | Kletterhortensie |
| Parthenocissus tric. Veitchii | Selbstklimm. Wein |

an Maschendrahtzäunen:

| | |
|-----------------------------|------------------|
| Clematis vitalba | Gem. Waldrebe |
| Clematis paniculata | Oktober Waldrebe |
| Parthenocissus quinquefolia | Wilder Baumwein |
| Polyg onum aubertii | Knöterich |

1.4 Sträucher

Str, 2xv, 60-100

| | |
|--------------------|---------------------|
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| Corylus avellana | Hasel |
| Crataegus monogyna | Eingr. Weißdorn |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Rosa canina | Hundsrose |
| Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |

- 1.5 Folgende Pflanzen dürfen nicht verwendet werden:
alle gelb- und blaunadeligen Nadelgehölze
Thuja alle Arten
Cedrus alle Arten
Chamaecyparis alle Arten

Baumbestand

Stammumfang in cm

| | | |
|----|---|----------------------|
| 1 | Fraxinus excelsior | 230 |
| 2 | Fraxinus excelsior | 290 |
| 3 | Picea glauca | 150 |
| 4 | Picea abies | 60 |
| 5 | Picea abies | 40 |
| 6 | Picea abies | 135 |
| 7 | Picea abies | 45 |
| 8 | Picea abies | 2-stämmig je 90 |
| 9 | Picea abies | 90 |
| 10 | bahnbegleitender Baumbestand Eschen auf Stock gesetzt Zitterpappeln Stieleiche | |
| 11 | Acer platanoides | 314 Krone geschädigt |
| 12 | Quercus robur | 245 |
| 13 | Quercus robur | 219 |
| 14 | Quercus robur | 503 |
| 15 | Aesculus hippocastanum | 251 |
| 16 | Aesculus hippocastanum | 135 |
| 17 | Aesculus hippocastanum | 298 |
| 18 | Fichtenbestand | 20-60 |

2.0 Festsetzungen zur Grünordnung

- 2.1 Mit der Vorlage des Bauantrages ist ein Freiflächenge-
staltungsplan für den Bereich der privaten Grünflächen
vorzulegen.
Auf Privatgrundstücken sind je ein Großbaum oder 2 Klein-
bäume (siehe Ziff. 1.2) zu pflanzen.
Für Kleinbäume können als Ersatz Obsthochstämme verwendet
werden. Grenzabstand beachten!
Entlang der Bahnlinie hat eine mind. 1-2-reihige Bepflanzung
mit standortheimischen Gehölzen im privaten Grün zu erfolgen.
- 2.2 Entlang von Grundstücksgrenzen an öffentlichen Flächen
ist nur ein Holzlattenzaun, max. Höhe 90 cm über Straßen-
oberkante zulässig.
Zwischen privater Grundstücksgrenzen sind Maschen-
drahtzäune, max. Höhe 100 cm mit einer freiwachsenden
(bis 20% Blütensträucher) oder geschnittenen Hecke zu
hinterpflanzen.
Als geschnittene Hecke sind einreihig (3 Stk/1fm) aus-
schließlich zu verwenden:
- | | |
|-------------------|---------------|
| Fagus silvatica | Rotbuche |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Acer campestre | Feldahorn |
- 2.2.1 Hecken dürfen nicht höher als 2,0 m gehalten werden.
- 2.3 Vorgärten sind flächig mit Bodendeckern (Stauden) und Ein-
zelsträuchern oder mit Rasen und Gehölzgruppen zu gestal-
ten.
Große Flächen sind mit Rankgewächsen (Ziff. 1.3) zu begrü-
nen.
- 2.4 Alle Pflanzflächen im öffentlichen Grün sind mit einhei-
mischen Gehölzen in 3er bis 5er Gruppen, Mindestgröße
2 x verpflanzt, 60/100 cm pro 1,2 qm eine Pflanze gemischt
mit nicht weniger als 10 % Kleinbäumen zu bepflanzen.
- 2.5 Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind zu pflegen und
zu erhalten, eingegangene Bäume und Sträucher müssen nach-
gepflanzt werden.
- 2.6 Die Stellplätze im privaten Bereich sind mit Sträuchern und
Bäumen einzugrünen, nach Möglichkeit sind die Stellflächen
mit Rasenpflaster, Schotterrasen oder wassergebundener
Decke zu befestigen.
- 2.7 Die vorhandenen Bäume sind vor Baubeginn durch geeignete
Maßnahmen vor Beschädigung zu schützen. Die Schutzmaßnah-
men sind nach DIN 18920, "Schutz von Bäumen,
Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen",
durchzuführen.
- 2.8 Eine Versiegelung der Oberfläche ist nur erlaubt, soweit
dies nicht anders möglich ist. Im Sinne des Bodenschutzes
ist einer wasserdurchlässigen Deckschicht der Vorrang ein-
zuräumen.

2.9 Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, daß er jederzeit zur Gartenanlage oder sonstigen Kulturzwecken verwendet werden kann.

Er ist in seiner ganzen Dicke abzuheben und in Mieten mit max. 3,00 m Basisbreite und 1,5 m Höhe zu lagern. Bei längerer Lagerung des Oberbodens sind die Oberflächen der Mieten mit Leguminosenmischungen anzusäen.

Im Bereich der Pflanzflächen sind mind. 60 cm, im Bereich der Rasenflächen mind. 20 cm Oberboden aufzubringen.

2.10 Aus zwingenden, sich bei der Ausführung ergebenden Gründen, kann geringfügig von der Anzahl bzw. Platzierung der zu pflanzenden Bäume abgewichen werden.

2.11 Pflanzungen im öffentlichen Grün müssen spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Wege, Straßen und Parkplätze beendet sein. Für Pflanzungen im privaten Grün ist eine verbindliche Frist von einem Jahr nach Fertigstellung der Gebäude einzuräumen.

2.12 Spielplatzflächen
Größe und Ausstattung der Spielplätze richtet sich nach DIN 18034.
Die Verwendung toxischer Pflanzen ist nicht zulässig (vgl. Bekanntmachung Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen LUMBL. Nr. 7/8 von 21.6.1976 Nr. 5612-V/5B-21422)

3. Empfehlungen

3.1 Es wird empfohlen, alle wildverbißgefährdeten Pflanzen durch Maschendraht zu schützen.

3.2 Auf die Verwendung von Torf bei Rasen- und Pflanzflächen soll verzichtet werden. Ersatz dafür kann Rindenkompost sein.

1. Änderungs-
Aufstellungsbeschuß

die Änderung

Der Gemeinderat der Gmde. Rudelzhausen hat in der Sitzung vom **24. Juli 1995** für den Bebauungsplan Lindenstraße beschlossen. Der ~~Aufstellungsbeschuß~~ wurde am ~~16.4.1993~~ **25. Juli 1995** ortsüblich bekannt gemacht. Rudelzhausen, den ~~16.4.1993~~



Nichtleitner
1. Bürgermeister

2. Auslegung

Der Entwurf in der Fassung vom **24. Juli 1995** wurde mit der Begründung gem. §3 Abs.2 BauGB in V.m. §2 Abs.3 BauGB-MaßnahmenG vom **26. Juli 1995** bis **14. Aug. 1995** öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und Gelegenheit zur Stellungnahme für Eigentümer und Träger öffentlicher Belange nach §1 Abs.3 Satz 2 BauGB vom **26. Juli 1995** bis **14. Aug. 1995** besteht. Rudelzhausen, den **14. Aug. 1995**



Nichtleitner
1. Bürgermeister

3. Satzungsbeschuß

Der Gemeinderat Rudelzhausen hat mit Beschluß vom **18. Sep. 1995** den Bebauungsplan gemäß §10 BauGB und Art.91 BayBO in der Fassung vom **24. Juli 1995** als Satzung beschlossen. Freising, den **18. Sep. 1995**



Nichtleitner
1. Bürgermeister

4. Genehmigung

Das Landratsamt Freising hat mit Schreiben vom **30. Okt. 1995** Az. den Bebauungsplan Lindenstraße genehmigt (§1 Abs.2 BauGB-MaßnahmenG).

Freising, den **20. 11. 95**



Katzer

Katzer
Reglerungsrat

5. Inkrafttreten

Die Genehmigung des Bebauungsplans Lindenstraße wurde am **01. Nov. 1995** **5. Nov. 1995** gem. §12 S.1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan und die Begründung werden seit diesem Tage zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus Rudelzhausen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan Lindenstraße ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs.3 sowie des §215 BauGB ist hingewiesen worden. Rudelzhausen, den **6. Nov. 1995**



Nichtleitner
1. Bürgermeister

24. Juli 1995

- 1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS (§ 13 Abs. 1 BauGB) _____
- ~~2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)~~ _____
 - a) Zeitung _____
 - b) Amtstafel _____
- ~~3. Bürgerbeteiligung~~ _____
- 4. Beteiligung Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) 26. Juli 1995 _____
- ~~5. Billigungsausschuß~~ _____
- 6. Bekanntmachung der Auslegung _____
 - a) Zeitung _____
 - b) Amtstafel _____
- ~~7. Auslegungszeit~~ _____
- 8. Abwägungsbeschuß 18. Sep. 1995 _____
- 9. Satzungsbeschuß (§10 BauGB) 18. Sep. 1995 _____
- 10. Anzeige des Bebauungsplanes (§ 11 BauGB) 26. Sep. 1995 _____
- 11. Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens _____
 - a) ~~Zeitung~~ _____
 - b) Amtstafel vom 01. Nov. 1995 bis 15. Nov. 1995 _____
- 12. Inkrafttreten des Bebauungsplanes _____

Das Landratsamt Freising erhebt keine rechtlichen Bedenken

Freising den 30. Okt. 1995

Katzer
Landratsamt Katzer Freising
Regierungsrat

Rudelzhausen den 16. Nov. 1995

Wichleitner
1. Bürgermeister

Planung:
Mainburg den
geändert am 24. Juli 1995

Bortenschlager
Dipl. Ing.
Max Bortenschlager

